

99102047012003, 99102047012003

Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100076334/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102047012003, 99102047012003
Leistungsbezeichnung I	Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern
Leistungsbezeichnung II	Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Lohnkonto, Nebenbeschäftigung, lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal, Hauptarbeitgeber, Zweites Dienstverhältnis, Zweites Arbeitsverhältnis, Mehrere Beschäftigungsverhältnisse, Lohnsteuerklasse, Steuerklasse VI, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Änderung der Steuerklasse, ELSTAM, Wechsel der Steuerklasse,

Modul	Sachverhalt
	Lohnsteuerkarte, Nebenarbeitgeber, Elektronische Lohnsteuerkarte, Lohnsteuerabzug, Nebentätigkeit, Betriebsstättenfinanzamt, Nebenjob, Lohnsteuer, Hauptberuf, Mehrere Arbeitgeber, Steuerklasse
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_38b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_38b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_46.html
Teaser	Die Arbeitslöhne aus allen weiteren Beschäftigungsverhältnissen werden nach der Steuerklasse VI besteuert.
Volltext	Stehen Sie in mehreren Beschäftigungsverhältnissen, nimmt das Unternehmen, mit dem sie Ihr Hauptarbeitsverhältnis eingegangen sind, den Lohnsteuerabzug von Ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse vor, die Ihrem steuerlichen Familienstand entspricht. Hierbei handelt es sich um die Steuerklassen I bis V. Ihr erstes Arbeitsverhältnis bzw. Ihr Hauptarbeitsverhältnis gehen Sie in der Regel mit dem Unternehmen ein, von dem Sie den höheren Arbeitslohn erhalten. Die Auswahl, welches Arbeitsverhältnis Ihr Hauptarbeitsverhältnis sein soll,

Modul

Sachverhalt

steht Ihnen frei. Zum Abruf der richtigen Lohnsteuerabzugsmerkmale müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, ob es sich bei Ihm um den Hauptarbeitgeber oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Bei jedem weiteren Beschäftigungsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis) ist der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI vorzunehmen. Ein Antrag beim Finanzamt auf Zuteilung der Steuerklasse VI ist nicht erforderlich.

Wird Arbeitslohn nach der Steuerklasse VI versteuert, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Es bestehen Arbeitsverhältnisse bei mehreren Arbeitgebern.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie teilen dem Arbeitgeber, bei dem Sie beschäftigt sind, mit, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Das Unternehmen bei dem das Nebenarbeitsverhältnis besteht, besteuert den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern
- Die Höhe des Lohnsteuerabzugs bestimmt sich nach der Steuerklasse
- Nur für das Hauptarbeitsverhältnis gilt die familiengerechte Steuerklasse I bis V
- Für alle weiteren Arbeitsverhältnisse

Modul	Sachverhalt
	<p>(Nebenarbeitsverhältnisse) gilt die Steuerklasse VI</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen erfolgt die Besteuerung in der Regel pauschal durch den Arbeitgeber • Abgabe einer Einkommensteuererklärung erforderlich bei Lohnversteuerung mit Steuerklasse VI • Zuständig: Die Besteuerung nach Steuerklasse VI wird von dem Unternehmen vorgenommen, bei dem ein zweites bzw. weiteres Beschäftigungsverhältnis besteht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ihr Arbeitgeber
Formulare	Gegebenenfalls benötigt das Unternehmen, bei dem Sie beschäftigt sind, eine schriftliche Mitteilung darüber, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung handelt.
Ursprungsportal	Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern, Taxing wages from another employment relationship with tax class VI